



Amtsleitung

AL Mag. Gerhard Obwaller
+43(0)6565/8219-12
amtsleitung.gemeinde@wald-pzg.at

Verfahren:

AD/10900/2016

Wald, am 08.07.2016

GARAGEN- und STELLPLATZVERORDNUNG

Aufgrund der Bestimmungen des § 39b, Abs. 3 Salzburger Bautechnikgesetz, LGBl. 75/1976 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 79 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/1994 idgF. und dem Beschluss der Gemeindevertretung Wald im Pinzgau vom 07.07.2016 wird für die Schaffung bzw. Herstellung von Kraftfahrzeug-Abstellplätzen oder Garagen-Stellplätzen für den Ortsteil Königsleiten verordnet:

§ 1

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten. Soweit in diese Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Stellplätzen nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
2. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. (5 lfm Mindestlänge und 2,5 lfm Mindestbreite)
3. Für den Winterbetrieb müssen Parkplätze so beschaffen sein, das zuzüglich zu der Mindestlänge des Stellplatzes 0,5 lfm für ein Schnee-Depot vorhanden ist. Grundsätzlich sind die Parkplätze im Winter derart zu räumen, dass die Abstellmöglichkeit zur Gänze auf den Parkflächen gegeben ist. Ein Parken auf den öffentlichen Verkehrsflächen, auch nur teilweise, ist grundsätzlich verboten.
4. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter - gemessen nach der kürzesten Wegverbindung - entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist (BauTG § 39b, Abs. 7).
Ein schriftlicher Nachweis darüber ist jedenfalls vorzulegen.
5. Der Stellplatz kann ausnahmsweise auch in größerer Entfernung nachgewiesen werden, wenn er in einem öffentlichen Parkhaus liegt und sich im Eigentum oder im Dauermietverhältnis des Wohnungs- oder Betriebseigentümer befindet.
6. Längsparkplätze (parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche) sind verboten.

§ 2

Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende baulichen Anlagen die nachstehende angeführte Anzahl an Abstellplätzen erforderlich:

Art der baulichen Anlage	Anzahl der Stellplätze
---------------------------------	-------------------------------

Ferienwohnungen/Privatwohnungen

Je Wohnung bis 69,90 m ²	2 Stellplätze
Je Wohnung von 70m ² bis 99,90 m ²	3 Stellplätze
Je Wohnung von 100m ² bis 129,90 m ²	4 Stellplätze

Bei Wohnungen ab 130 m² wird je 40 m² Mehrfläche 1 weiterer Stellplatz vorgeschrieben.

Wohnhäuser und Ferienhütten

Je Wohnung bis 69,90 m ²	2 Stellplätze
Je Wohnung von 70m ² bis 99,90 m ²	3 Stellplätze
Je Wohnung von 100m ² bis 129,90 m ²	4 Stellplätze

Bei Wohnungen ab 130 m² wird je 40 m² Mehrfläche 1 weiterer Stellplatz vorgeschrieben.

Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Privatzimmervermietung:

Hotels, Pensionen ohne Restaurationsanteil

für je 2 Betten (ohne Zusatzbett)	1 Stellplatz
-----------------------------------	--------------

Parkplätze für Mitarbeiter, die nicht auf betriebseigenen Stellflächen untergebracht werden können, sind grundsätzlich in der Peripherie von Königsleiten bereitzustellen (z.Bsp. Märchenwaldparkplatz). Ein Parken auf öffentlichen Stellflächen innerhalb der geschlossenen Ortschaft ist nicht erlaubt. Diese Regelung gilt für alle nachstehend angeführten Betriebsstätten gleichermaßen.

Hotels, Pensionen mit Restaurationsanteil

Für je 2 Betten (ohne Zusatzbett)	1 Stellplatz
Zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant (Plätze für Pensionsgäste sind abzuziehen)	1 Stellplatz

Terrassensitzplätze werden in die Berechnung nicht mit einbezogen.

Bei Suiten über 40 m² gilt die Regelung wie für Ferienwohnungen

Restaurationen, Tanzlokale, Schirm-Bars- Diskotheken, Ausflugsgaststätten

Je begonnene 10 m ² Nutzfläche des Gastraums	1 Stellplatz
---	--------------

Terrassensitzplätze werden in die Berechnung nicht mit einbezogen.

Verkaufsstätten und Betriebsflächen:

Gemischtwaren- und Lebensmittelhandlungen, Sportgeschäfte, Geschäftshäuser, Kiosk u. dgl.:

Je begonnene 20 m² Verkaufsfläche 1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze

Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltung- und Praxisräume:

Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter und Abfertigungs- und Beratungsräume, sowie Arztpraxen u. dgl.:

Je begonnene 30 m² Nutzfläche 1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze

Schulen:

Für Schischulen gilt die Mitarbeiterregelung

Lifanlagen:

Für Lifanlagen gilt die Mitarbeiterregelung

Die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes sind einzuhalten

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind anzuwenden, wenn Objekt bzw. Baulichkeiten jeglicher Art neu errichtet werden und wenn bestehende bauliche Anlagen umgebaut oder erweitert werden und sich dadurch das Flächenausmaß oder die Art der Nutzung verändert.

Somit ist auch jede bauliche Veränderung einer Bestandsanlage einer Neubewertung nach dieser Richtlinie zu unterziehen.

§ 4

Die bauliche Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die laut Baubescheid vorgeschriebenen Parkplätze errichtet und entsprechend gekennzeichnet sind.

Inkrafttreten der Verordnung

Gemäß § 79 Sbg. Gemeindeordnung 1994, LGBl. N. 107/1994 idgF. beginnt die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung in gegenständlicher Fassung mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



LAbg. Michael Obermoser

Amtstafel der Gemeinde Wald im Pinzgau - Anschlagevermerk:

angeschlagen am: 08.07.2016

abzunehmen am: 22.07.2016

F.d.R.d.A.: AL Mag. Gerhard Obwaller

